

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 28.11.2019 im Sitzungszimmer der Gemeinde Kappl.

Anwesende: Vorsitzender Bürgermeister Helmut Ladner
Vorsitzender-Stellvertreter Alfons Jehle
Gemeinderäte Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Ing. Markus Rudigier, Franz Josef Geiger, Andreas Rudigier, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Thomas Jäger, Wilhelm Siegele, Monika Rossetti BEd, Thomas Spiss, Karl Heinz Zangerl BEd und Bernd Kolp

Schriftführer: Marko Hellings

Dauer: 19.00 – 20.40 Uhr

Tagesordnung:

01. Angelegenheiten Raumordnung:

- a) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 81/3, Schönwies (Martha und Franz Ladner)
- b) Beschluss Bebauungspläne B133 Ulmich 2 und B133/E1 Ulmich 2 – Stark
- c) Bestätigung elektronischer Flächenwidmungsplan gem. § 113 Abs.1 TROG 2016

02. Beschluss Teilungspläne:

- a) GZ 7370/18 Grundabgabe in das öffentliche Gut – Andreas Jäger
- b) GZ 7602/19 Grundabgabe in das öffentliche Gut – Franz und Martha Ladner
- c) GZ 7628/19 Grundabgabe in das öffentliche Gut –Jürgen Stark
- d) GZ 7113/16 Grundtausch Straßenstützmauer Ulmicher Säge

03. Verordnung Freizeitwohnsitzabgabe gemäß § 4 Abs.3 TFWAG 2019

04. Anpassung Verordnungen Gemeindegebühren

05. Unterstützung „InfoEck Oberland“ für weitere 3 Jahre

06. Agrargemeinschaft - Dienstbarkeitsvertrag Bergbahnen, Speicherteich Dias II, Gp. 1673/1

07. Anträge, Anfragen und Allfälliges

08. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich vorgesehen)

Erledigung - Beschlussfassung

Zu 01.) Angelegenheiten Raumordnung:

- a) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 80/3, Schönwies (Martha und Franz Ladner):
Bernhard Ladner möchte auf der neu gebildeten Gp. 80/3 ein Wohnhaus mit 2 Ferienwohnungen errichten, wozu eine Baulandwidmung erforderlich ist.

Da laut Auskunft der Tiroler Landesregierung eine weitere Widmung erst nach Beschlussfassung des eFWP lt. Tagesordnungspunkt 01.) c) erfolgen kann, wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

- b) Beschluss Bebauungspläne B133 Ulmich 2 und B133/E1 Ulmich 2 - Stark:
Jürgen Stark möchte beim bestehenden Wohnhaus Nr. 436 auf Gp. 1207/2 im Bereich des Daches einen Zubau und an der Westseite überdachte Parkplätze (Carport) errichten. Da die Mindestabstände in offener Bauweise nicht überall gegeben sind, ist zur Realisierung ein Bebauungsplan erforderlich, mit dem für die Grundstücke 1207/2 und 1208/1 (Nachbar) die besondere Bauweise festgelegt wird.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von der Firma Pro Alp ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B133 Ulmich 2“ und des ergänzenden Bebauungsplanes - „B133/E1 Ulmich 2 - Stark“, Zahl KAP\19018\bebplan, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- c) Bestätigung elektronischer Flächenwidmungsplan gem. § 113 Abs. 1 TROG 2016:
Der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im eFwp einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben, weshalb folgende

Beschlüsse gefasst werden:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. Oktober 2017 gem. LGBl. Nr. 97/2017 vom 05. September 2017 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kappl in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

*2. Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat die Aufstellung der **in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen** im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.*

Anlage:

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	07.02.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.12.2017	05.02.2018	2-609/10004/2-2018
2	07.02.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.12.2017	05.02.2018	2-609/10003/2-2018
3	07.02.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.12.2017	05.02.2018	2-609/10002/2-2018
4	09.02.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	19.12.2017	08.02.2018	2-609/10005/2-2018
5	23.03.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.01.2018	21.03.2018	2-609/10007/11-2018
6	23.03.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.01.2018	09.03.2018	2-609/10009/2-2018
7	28.03.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.01.2018	22.03.2018	2-609/10008/4-2018
8	18.05.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.03.2018	19.04.2018	2-609/10013/2-2018
9	14.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.04.2018	12.06.2018	2-609/10017/2-2018
10	26.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.04.2018	12.06.2018	2-609/10016/2-2018
11	27.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.04.2018	12.06.2018	2-609/10012/2-2018
12	29.06.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.04.2018	28.06.2018	2-609/10011/2-2018
13	03.07.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.04.2018	28.06.2018	2-609/10014/5-2018
14	07.07.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.04.2018	05.07.2018	2-609/10018/3-2018
15	07.07.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	26.04.2018	05.07.2018	2-609/10001/3-2018
16	18.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	13.06.2018	13.08.2018	2-609/10019/2-2018
17	28.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.07.2018	27.08.2018	2-609/10023/2-2018
18	28.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.07.2018	27.08.2018	2-609/10022/3-2018
19	30.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.07.2018	27.08.2018	2-609/10021/3-2018
20	30.08.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	17.07.2018	27.08.2018	2-609/10010/3-2018
21	23.10.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.08.2018	18.10.2018	2-609/10020/2-2018
22	23.10.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.08.2018	18.10.2018	2-609/10006/4-2018
23	09.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.12.2018	04.02.2019	2-609/10033/2-2019
24	09.02.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.12.2018	05.02.2019	2-609/10031/2-2019
25	27.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	20.12.2018	20.03.2019	2-609/10032/2-2019
26	27.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	31.01.2019	14.03.2019	2-609/10030/3-2019
27	27.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	31.01.2019	14.03.2019	2-609/10029/3-2019
28	27.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	31.01.2019	18.03.2019	2-609/10028/3-2019
29	27.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	31.01.2019	18.03.2019	2-609/10027/3-2019
30	27.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	31.01.2019	20.03.2019	2-609/10026/5-2019
31	27.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	31.01.2019	18.03.2019	2-609/10024/3-2019
32	09.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.03.2019	06.05.2019	2-609/10035/4-2019
33	16.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	21.03.2019	13.05.2019	2-609/10038/2-2019
34	25.06.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	02.05.2019	18.06.2019	2-609/10039/2-2019
35	17.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.06.2019	13.08.2019	2-609/10042/2-2019
36	17.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.05.2019	07.08.2019	2-609/10036/5-2019
37	22.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	27.06.2019	19.08.2019	2-609/10041/5-2019
38	19.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.07.2019	13.09.2019	2-609/10043/3-2019
39	31.10.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	03.09.2019	14.10.2019	2-609/10046/2-2019

Zu 02.) Beschluss Teilungspläne:a) GZ 7370/18 Grundabgabe in das öffentliche Gut – Andreas Jäger:

Andreas Jäger beabsichtigt die Erweiterung des Hotel Sunshine, wozu die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2891/12 notwendig und eine entsprechende Grundabtretung in das öffentliche Gut (Weg) erforderlich war. Es ergeht deshalb folgender

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ. 7370/18, wird beschlossen, wonach die Trennfläche 1 im Ausmaß von 17,0 m² aus der Gp. 2891/12 in öffentliches Gut, Gp. 8427, übernommen und gewidmet wird (Inkamerierung).

b) GZ 7602/19 Grundabgabe in das öffentliche Gut – Franz und Martha Ladner:

Da auch die unter Punkt 1. a) der Tagesordnung erforderliche Umwidmung vertagt wurde, wird auch dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

c) GZ 7628/19 Grundabgabe in das öffentliche Gut – Jürgen Stark:

Jürgen Stark beabsichtigt, wie bereits erwähnt, beim bestehenden Wohnhaus Nr. 436 auf Gp. 1207/2 im Bereich des Daches einen Zubau und an der Westseite überdachte Parkplätze (Carport) zu errichten, wozu die Erlassung eines Bebauungsplanes in besonderer Bauweise erforderlich ist. Es wurde mit ihm deshalb eine Grundabtretung in das öffentliche Gut vereinbart. Dazu ergeht folgender

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ. 7628/19, wird beschlossen, wonach die Trennfläche 1 im Ausmaß von 7,0 m² aus der Gp. 1207/2 in öffentliches Gut, Gp. 7862/3, übernommen und gewidmet wird (Inkamerierung).

d) GZ 7113/16 Grundtausch Straßenstützmauer Ulmicher Säge:

Zur Sicherung der Gemeindestraße im Bereich der Ulmicher Säge musste in Folge des Abbruchs der alten Säge die Stützmauer neu errichtet werden. Es wurde mit dem Grundeigentümer der Gp. 1153/3, Dr. Richard Schweisgut, ein Grundtausch vereinbart, sodass ein Teilbereich der Gp. 1153/3 (24,0 m²) welcher für die Errichtung der neuen Stützmauer und somit zur Verbreiterung der Gemeindestraße erforderlich war, zu Gp. 1153/2, Gemeinde Kappl, übertragen werden soll. Im Gegenzug soll zur Gp. 1153/3 eine Teilfläche im gleichen Ausmaß aus der Gp. 1153/2 (Gemeinde Kappl) zugeschrieben werden. Die vorliegende Dienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) auf Gp. 1153/2 verlagert sich um den Teilbereich der abgegebenen Teilfläche aus Gp. 1153/2 und wird somit entlang des neuen Grenzverlaufes (Teilungsplan GZ 7113/16) neu bestimmt.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ. 7113/16 wird beschlossen, wonach die Trennfläche 1 im Ausmaß von 24,0 m² aus der Gp. 1153/3 zu Gp. 1153/2 (Gemeinde Kappl) übernommen wird. Das Trennstück 2 im Ausmaß von 24,0 m² wird aus der Gp. 1153/2 (Gemeinde Kappl) an die Gp. 1153/3 (Dr. Schweisgut Richard) abgetreten.

Die Dienstbarkeit des Zufahrtsweges wird entlang der neuen Grundgrenze festgelegt.

Zu 03.) Verordnung Freizeitwohnsitzabgabe gemäß § 4 Abs. 3 TFWAG:

Der Tiroler Landtag hat am 08. Mai 2019 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (TFWAG), das am 01. Jänner 2020 in Kraft treten wird, beschlossen. Jeder Gemeinderat hat noch auf Grund dieses Gesetzes im Jahr 2019 eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zu beschließen, welche als Selbstbemessungsabgabe konzipiert ist. Dazu wird im Gemeindeamt über die Festlegung der Freizeitwohnsitzabgabe beraten und folgende Verordnung **beschlossen**:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl über die Höhe der
Freizeitwohnsitzabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird
verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Kappl legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das
gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	192 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	384 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	560 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	800 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	1.120 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	1.440 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	1.760 Euro
fest.	

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Zu 04.) Anpassung Verordnungen Gemeindegebühren:

In der letzten Sitzung wurden u. A. einige Gemeindegebühren erhöht, was einer Änderung der entsprechenden Verordnungen bedarf. Die Aufsichtsbehörde, die diese Änderungen zu genehmigen hat, hat in der ihr vorgelegten Beschlussfassung kleinere Mängel beanstandet und uns einen korrigierten Text zur neuerlichen Beschlussfassung übermittelt.

Beschluss:

Verordnungsänderungen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 und der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kappl verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kappl, kundgemacht am 01.03.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2019 geändert wie folgt:

Die Benützungsgebühr nach § 6 Abs. 3 beträgt Euro 2,20 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Kappl, kundgemacht am 03.10.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.01.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2019 geändert wie folgt:

Der Erschließungsbeitrag nach § 1 der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Kappl wird mit 2,00 v.H. festgesetzt.

Artikel III

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kappl, kundgemacht am 27.11.2012 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2019 geändert wie folgt:

Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. a der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kappl beträgt für ein Reihengrab Euro 300,00

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Zu 05.) Unterstützung „InfoEck Oberland“ für weitere 3 Jahre:

Das „InfoEck Oberland“ wurde seitens der Gemeinde bereits in den letzten Jahren unterstützt. Nachdem die befristete Zusage für drei Jahre im heurigen Jahr ausläuft und die Einrichtung nur mit der finanziellen Unterstützung der Gemeinden aufrecht erhalten werden kann, wurde seitens des Vereins „Jugend & Gesellschaft“, der das InfoEck Oberland betreut, wieder um die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von € 0,25 je Einwohner für die Jahre 2020 bis 2022 angesucht. Bei der Bürgermeisterkonferenz am 28.10.2019 haben sich die anwesenden Bürgermeister und Vizebürgermeister einstimmig für eine weitere Unterstützung ausgesprochen.

Für die von jeder Gemeinde notwendige Beschlussfassung wurde von der Gemeindeaufsicht ein Vorschlag unterbreitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, das „InfoEck Oberland“ mit einem jährlichen Beitrag von € 0,25 pro Einwohner laut jeweils aktueller Registerzählung in den Jahren 2020 bis 2022 zu unterstützen. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck wird ermächtigt, den Betrag bei den Abgabenertragsanteilen einbehalten zu lassen.

Zu 06.) Agrargemeinschaft – Dienstbarkeitsvertrag Bergbahnen, Speicherteich Dias II, Gp. 1673/1:

Die Bergbahnen Kappl AG hat für die Errichtung des Speicherteiches Dias II bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See um die Dienstbarkeit der Errichtung eines Speicherteiches, eines Fischteiches, eines Gebäudes für eine Schieberstation samt erforderlicher Leitungsinfrastruktur (Zu- und Ableitungen, Grundablassleitung mit Tosbauwerk, Energieversorgung, Steuerungsleitungen etc.) auf der Gp. 1673/1 angesucht (lt. Vorlage Dienstbarkeitsvertrag). Dazu wird festgehalten, dass der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag gemäß dem Vertrag beim bestehenden Speicherteich Dias I entspricht. Es wird vorgebracht, dass man die Dienstbarkeit zeitlich begrenzen, wie dies auch im Wasserrecht üblich ist, und die Dauer auf eine bestimmte zeitliche Vorgabe beschränken soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Dienstbarkeitsvertrag gemäß Vorlage unter der Bedingung zu, dass die Dauer der Dienstbarkeit für den Speicherteich Dias II unter Punkt III. (Beginn, Dauer u. Beendigung Bestandsverhältnis) im Punkt 1 des Dienstbarkeitsvertrages auf 50 Jahre beschränkt ist. Es ist ein entsprechend geänderter Dienstbarkeitsvertrag vorzulegen.

Zu 07.) Anträge, Anfragen und Allfälliges :

- Vorbringen von Bürgermeister Helmut Ladner:
 - Adventmarkt mit Nikolauszug – die Gemeinde Kappl übernimmt die Kosten für die Nikolaussäcke wie in den letzten Jahren;
 - Schreiben von Kurt Sailer zu Tagesordnungspunkt 2 der Sitzung vom 07.11.2019 – Versuch eines prätorischen Vergleichs wurde über das Bezirksgericht beantragt und eine Verhandlung vor Ort für den 04.12.2019 bereits festgelegt;
 - Mitteilung Termin für die Einweihung der neuen Kinderkrippe wurde am 20.01.2020, 10.00 Uhr, fixiert;
- Vorbringen GR Franz Josef Geiger:
 - Auf öffentlichem Gut soll sich eine Sandkiste im Bereich des Hotel Fortuna (unterer Lahngang) befinden, welche den öffentlichen Verkehr und die Schneeräumung behindert;
- Vorbringen von GV Thomas Spiss:
 - Thomas Spiss erkundigt sich über den aktuellen Planungsstand des Radweges Paznaun;

Zu 08.) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich vorgesehen):

Der Bürgermeister beantragt die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit, dem die Gemeinderäte geschlossen zustimmen. Über die Erläuterung und Beschlussfassung erfolgt eine eigene Niederschrift, die nicht veröffentlicht wird.

Beschluss:

- a) *Die ausgeschriebene Stelle in der Gemeindeverwaltung wird an Simone Kerber, Unterbichl 464, zu den ausgeschriebenen Bedingungen vergeben.*
- b) *Als Anerkennung für die gute Arbeit der langjährig Bediensteten Othmar Rudigier, Angelika Handle und Richard Pfeifer wird ihnen anlässlich ihrer heurigen Pensionierung ein Geschenk überreicht.*

Die Beschlüsse der Sitzung wurden bis auf Punkt 08. a) alle einstimmig gefasst.

Schriftführer

Bürgermeister

Angeschlagen am: 04.12.2019

Abgenommen am: